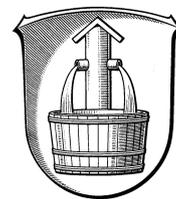


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Antrag auf Eigenkompostierung

Für die Liegenschaft: _____

Straße und Hausnummer in Steinbach (Taunus)

Bitte diesen Antrag ausfüllen und unterschrieben zurücksenden!

Per Fax an: (0 61 71) 7 00 09 17,

Per Post an: Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus), Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus)

Name, Vorname (Grundstückseigentümer/Bevollmächtigter)

Telefonnummer tagüber
(bitte unbedingt angeben für Terminabsprache/Rückfragen)

Straße, Postleitzahl, Wohnort

E-Mail

Zurzeit sind aufgestellt:

Bioabfallgefäße gibt es in: 60/80/120/240 l, 14-tägige Leerung

Größe Liter Größe Liter Größe Liter
Größe Gefäßnummer (bitte angeben) Größe Gefäßnummer (bitte angeben) Größe Gefäßnummer (bitte angeben)

Hiermit beantrage ich die

Eigenkompostierung (abzuholende Gefäße bitte oben ankreuzen*)

Ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos auf dem Grundstück durch Eigenkompostierung verwertet. Für die Ausbringung des Komposts wird eine eigene gärtnerisch genutzte Grundstücksfläche von 10 m² pro im Haushalt lebender Person sowie das Vorhandensein mindestens eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen:

Gärtnerisch genutzte Fläche circa: _____ m²

Grundstücksplan liegt bei: ja

Foto Komposter/Komposthaufen liegt bei: ja

Hinweis:

Die Befreiung vom Anschlusszwang wird max. auf zwei Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen (§ 11 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)). Die Stadt erhebt für die Bearbeitung des Antrages eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt nach § 14a der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus):

Bei erstmaliger Antragstellung 15,00 EUR

Bei beantragter Verlängerung 10,00 EUR

Datum

Unterschrift (Grundstückseigentümer oder Bevollmächtigter)

*) Die abzuholenden Abfallgefäße sind am bekanntgegebenen Abfuhrtag bis um 6 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Abholung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.